

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Merkzeichen B

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen B im [Schwerbehindertenausweis](#) wird erteilt, wenn als Folge der Behinderung bei der **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** eine **ständige Begleitung nötig** ist. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2. Voraussetzungen

Bei folgenden Personengruppen ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen B (Begleitung erforderlich) gegeben sind (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil D, Nr. 2):

- Querschnittsgelähmten,
- Ohnhändern,
- Menschen mit [Merkzeichen aG](#) (außergewöhnliche Gehbehinderung), [Merkzeichen G](#) (Gehbehinderung), [Merkzeichen Gl](#) (Gehörlos) oder [Merkzeichen H](#) (Hilflos), die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf Hilfe angewiesen sind,
- blinden, erheblich sehbehinderten, hochgradig hörbehinderten und geistig behinderten Menschen sowie Menschen mit Anfallskrankheiten, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist.

Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten für die Beurteilung dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen.

3. Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche

Die notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen B wird

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- und häufig im innerdeutschen [Flugverkehr](#)

unentgeltlich befördert.

Sie wird teilweise von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

Mehraufwendungen, die dem schwerbehinderten Menschen auf einer **Urlaubsreise** durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können bis zu 767 € (zusätzlich zum Pauschbetrag, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)) als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer angesetzt werden (EStG §§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3, BFH-Urteil vom 4.7.2002 (III R 58/98)).

Wenn die Begleitperson den Menschen mit Behinderung bei dessen Berufsausübung und auf Dienstreisen begleitet, steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen [Unfallversicherung](#) .

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#) .

Die [Merkzeichentabelle](#) gibt einen Überblick über die Nachteilsausgleiche (z.B. Parkerleichterungen bei Merkzeichen B), die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

4. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

5. Verwandte Links

[Merkzeichen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

Rechtsgrundlagen: § 229 Abs. 2 SGB IX, Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil D, Nr. 2